

Unsere allgemeinen Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

- Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
- Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder mündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder und auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einstehen, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen hat.
- Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine Reisebestätigung aushändigen der sicherheitshalber nochmals die bereits bekannten Reisebedingungen beigefügt sind.
- Die Inhalte der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an der er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt dann auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.
- Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2. Zahlung

- Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung von mindestens 10% des Reisepreises, höchstens jedoch € 200,- zu zahlen.
- Der Restbetrag ist auf Anforderung vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und des Versicherungsscheines im Sinne § 651k BGB zu zahlen.
- Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Versicherungsscheines im Sinne des § 651k BGB.
- Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Versicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis Euro 75,- nicht übersteigt.

3. Unsere Leistungen

- Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.
- Zum Leistungsumfang gehören auch die im Prospekt/Katalog beschriebenen und bei den Reiseleistungen aufgeführten Ausflüge. Aus Witterungsgründen oder sonstigen, durch uns nicht zu vertretende Umstände, kann es notwendig werden, das Programm und auch die zeitliche Abfolge desselben umzustellen (z.B.: bei Passsperrungen durch plötzlich einsetzenden Schneefall usw.).
- Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufzunehmen. Auf Ziff. 1a) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.
- Persönliche Ausgaben, z.B. Schifffahrten, Seilbahnfahrten oder ähnliches, die nicht Bestandteil unserer Reiseleistungen sind, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers. Dasselbe gilt auch für Eintrittsgelder, sofern sie nicht zu unserem ausgeschriebenen Leistungsumfang gehören.

4. Preisänderungen

- Wir können vier Monate nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtreisepreises vornehmen, wenn sich nach Vertragsabschluss nachweisbar und unvorhergesehen die Preise der Leistungsträger, insbesondere die Beförderungskosten, die Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren- oder Einreisegebühren erhöht haben oder für die betreffende Reise geltende Wechselkursänderungen eingetreten sind.
- Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Grund der Preiserhöhung zu erklären.
- Bei Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- Die Rechte nach Ziff. 4.c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen

- Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.
- Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Ziff. 4c) gilt entsprechend.
- Insbesondere behalten wir uns vor, bei allen Reisen auch auf andere gleichwertige Hotels auszuweichen. Falls es witterungsbedingt und aus technischen Gründen erforderlich wird, können im Winter die Toiletten in den Bussen verschlossen werden.

6. Rücktritt des Kunden

- Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Massgeblich für die Fristen ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter oder der Buchungsstelle. Die Rücktrittserklärung sollte schriftlich erfolgen. Der Reiseveranstalter empfiehlt ausdrücklich bei der Buchung den Abschluss einer Reiseerücktrittskosten-Versicherung.
- Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendung verlangen. Bei der Berechnung der Entschädigung sind ersparte Aufwendungen der Reiseleistung zu berücksichtigen.
- Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach dem Zeitpunkt des Rücktrittes zum vertraglich vereinbarten Reisetermin in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. Erfolgt der Rücktritt
bis 14 Tage vor Reisebeginn: 35 % des Gesamtreisepreises
bis 7 Tage vor Reisebeginn: 50 % des Gesamtreisepreises
ab 6 Tage vor Reisebeginn: 55 % des Gesamtreisepreises

- Wenn der Kunde am Abfahrtsort nicht erscheint, wird eine Entschädigung von 80% des Gesamtreisepreises fällig.
- Bei Stornierung einer Reise in die eine Vermittlerleistung eingezogen ist, wie z.B. Bereitstellung von Eintrittskarten, gilt für die Reise selbst Ziff. 6c). **Für die Vermittlerleistung kann der Veranstalter einen Ersatz von 100 Prozent geltend machen, wenn die Eintrittskarten nicht zurückgegeben werden können.**

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von Euro 15 pro Person fällig; soweit vom Reiseveranstalter nicht eine höhere Entschädigung nachgewiesen wird, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen, sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann. Umbuchungen, die nach dem 28. Tag vor Reiseantritt erfolgen, gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung (vgl. Ziff. 6.).

8. Ersatzreisende

- Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.
- Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert und ohne weiteren Nachweis auf Euro 15,-.

9. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

11. Mindestteilnehmerzahl

- Der Reiseveranstalter erklärt, dass bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bis 2 Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurückgetreten werden kann.
- Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziff. 11. a) unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl zugehen lassen.
- Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- Der Reisende hat sein Recht nach Ziff. 11. c) dem Reiseveranstalter gegenüber unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters geltend zu machen.
- Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziff. 11. c) Gebrauch, so ist der von dem Reisenden gezahlte Betrag diesem unverzüglich zurückzuerstatten.

12. Kündigung infolge höherer Gewalt

- Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände, wie Krieg, innere Unruhe, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschließungen usw.), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle, berechtigen beide Teile allein nach Massgabe dieser Vorschriften zu kündigen.
- Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bemessende Entschädigung verlangen.
- Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.
- Die Mehrkosten der Rückbeförderung soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

13. Gewährleistung und Abhilfe

- Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäss, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reismangels, bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reismängel bei dem Reiseleiter oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, bei dem Reiseveranstalter direkt oder in der Unterkunft anzeigt. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.
- Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiseveranstalter innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.
- Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumutbar ist.
- Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen massgeblich (vgl. § 471 BGB). Das gilt nicht, wenn die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Massnahmen zu treffen, die infolge der

Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

- Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

14. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuellen Schaden gering zu halten. Die Ziffern 10. und 13. sind zu beachten.

15. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den 3-fachen Reisepreis beschränkt. aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder bb) wenn der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

- Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.
- Für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftungsbegrenzung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise € 4.000,-. Liegt der Reisepreis über € 1.333,- ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und/oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.
- Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.
- Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

17. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

- Der Reiseveranstalter weist auf Pass-, Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschliesslich zwischenzeitlicher Änderung, insbesondere vor Vertragsabschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft usw. gelten.
- Bei pflichtgemässer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen usw. verpflichtet hat.
- Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziff. 6. (Stornierung) und 9. (Reiseabbruch infolge von Gründen, die der Reisende zu vertreten hat) entsprechend.

18. Gepäck

Die Mitnahme des Gepäcks erfolgt auf Gefahr des Reisenden. Er hat auf Be- und Entladung selbst zu achten, da bei Verlust, Diebstahl oder Einbruch kein Ersatz geleistet wird. Der Reiseveranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reisegepäckversicherung.

- Ohne Aufpreis befördert der Reiseveranstalter bei Busreisen ein Gepäckstück (Koffer o.a.) pro Person, sofern das Gepäckstück mit der genauen Anschrift des Reisenden und seinem Bestimmungsort und Reisetermin versehen ist.
- Bei Flugreisen darf das Gewicht des Freigepäcks 20 kg pro Person nicht überschreiten.

19. Platzverteilung im Bus

Die Plätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Geht die in der Reisebestätigung genannte Anzahlung nicht fristgemäß ein, so werden die reservierten Sitzplätze anderweitig vergeben und der Reisende rückt in der Sitzplatzordnung automatisch weiter nach hinten. Ein Anspruch auf bestimmte Plätze im Bus ist ausgeschlossen.

20. Allgemeine Bestimmungen

Alle Angaben entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Alle Preise beziehen sich auf Euro/Person. Für Druckfehler übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

21. Gerichtsstand

- Der Reisende kann den Veranstalter an dessen Sitz verklagen.
- Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden massgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Volkkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters massgeblich.

22. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.

23. Insolvenzversicherung

Nach § 651 k BGB stellen wir sicher, dass im Falle unserer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz dem Reisenden der von ihm gezahlte Reisepreis - wegen nicht erbrachter Leistungen - und die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden. Dies wird durch die Übergabe einer von uns ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachgewiesen. (§ 651k BGB)

24. Veranstalter

Georg Immich, Kurt-Schumacher-Str. 4, D-66806 Endorf,
Telefon 0 68 31 - 95 84 01 - Fax 0 68 31 - 95 84 02
email: georgimmich@gmx.de
www.musikplausreise.de